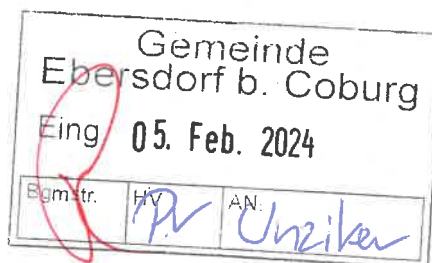


Kopie

Landratsamt Coburg · Postfach 23 54 · 96412 Coburg

Kittner & Weber Ingenieurbüro GmbH
Herzogstr. 7
96242 Sonnefeld



Baurecht;

**29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ebersdorf;
Einbeziehungssatzung "Siedlerstraße" im OT Großgarnstadt;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Anlage

Hinweisblatt der Abfallwirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Anhörung der Fachstellen im Landratsamt Coburg zu der o. g. Planung
werden folgende Anregungen vorgebracht:

Naturschutz

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes besteht Einverständnis.

Auch mit der Einbeziehungssatzung besteht grundsätzlich Einverständnis.
Jedoch ist die Berechnung der Ausgangsflächen und -maßnahmen falsch:

- Als Fläche für die Berechnung der auszugleichenden Wertpunkte gilt nur die Mischgebietsfläche mit einer Größe von 1.297 m². Bei einem Ausgangszustand von G4 mit 3 WP/m², der Eingriffsschwere (GRZ = 0,6) und dem Planungsfaktor von 20% ergibt dies einen Ausgleichsbedarf von 1.868 WP.
- Die Ausgleichsmaßnahme B112 mit 10 WP/m² führt zu einer Aufwertung von 7 WP/m². Dies ergibt auf den 100 m² insgesamt 700 WP und nicht wie in der Tabelle aufgeführt 1000 WP.
- Bei der Maßnahme B441 mit 12 WP/m² kommt es zu einer Aufwertung von 9 WP/m². Aufgrund der Entwicklungszeit eines Streuobstbestandes von über 25 Jahren ist ein Abschlag von 1 WP/m² zu berücksichtigen. Somit kommt es zu einer Aufwertung von insgesamt 8 WP/m² bei dieser Maßnahme. Hochgerechnet auf die angegebenen 270 m² ergibt dies 2.160 WP.

Coburg, 31.01.2024

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen: 6102 Nr. 4=41

Ihr/e Ansprechpartner/in

Herr Mahr

Kontaktdaten

E-Mail

Ralf Mahr

@landkreis-coburg.de

Telefon 09561 514-4100

Telefax 09561 514-894100

Raum Nr.159

Landratsamt Coburg

Lauterer Straße 60

96450 Coburg

Telefon 09561 514-0

Telefax 09561 514-1099

landratsamt@landkreis-coburg.de

www.landkreis-coburg.de



Busverbindungen

SÜC Linie 1a, 2

OVF Linie 8318

Öffnungszeiten

Mo., Di. 07:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Mi. 07:30 – 12:00 Uhr

Do. 07:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 17:30 Uhr

Fr. 07:30 – 12:00 Uhr

Zweckverband

Zulassungsstelle Coburg

mittags durchgehend geöffnet!

Terminvereinbarung
gerne auch außerhalb
der Öffnungszeiten!

Bankverbindung

IBAN:

DE30 7835 0000 0000 0513 26

SWIFT-BIC:

BYLADEM1COB

- Insgesamt werden mit der Ausgleichsfläche 2.860 WP generiert.

Mit der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahme wird der Eingriff in Natur und Landschaft somit ausgeglichen.

Da sich die Fläche nicht in Gemeindeeigentum befindet, kann die Überkompensation von 992 WP dem gemeindlichen Ökokonto nicht gutgeschrieben werden. Eine Anrechnung wäre nur auf ein Ökokonto der Eigentümer möglich. Außerdem muss eine Ökokontomaßnahme mindestens 15.000 WP erbringen oder eine Fläche von mindestens 2.000. m² umfassen (§ 14 Abs. 2 BayKompV), diese Kriterien werden im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Die Pflanzliste in der zeichnerischen Festsetzung und die Pflanzliste in der Begründung auf Seite 11 sind unterschiedlich, diese müssen angeglichen werden. Die Arten Baumhasel, Schwarznuss und Scheinakazie gehören nicht in diese Liste, vor allem nicht in eine Heckenpflanzung als Ausgleich! Darüber hinaus muss die Anpflanzung vor Wildverbiss geschützt werden.

Die Einbeziehungssatzung und die Begründung müssen vor Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde entsprechend den oberen Angaben korrigiert werden.

Untere Bodenschutzbehörde

Für die Grundstücke Fl.-Nrn. 429/5 und 431/2 der Gemarkung Großgarnstadt in der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg bestehen keine Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Coburg. Bestehen (z. B. nach Aushubarbeiten bei Baumaßnahmen) konkrete Anhaltspunkte für Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde am Landratsamt Coburg einzuschalten (vgl. Art. 1 Satz 1 BayBodSchG).

Eine ortsnahe Verwertung von Mutterboden und ggf. kulturfähigem Unterboden ist ausdrücklich erwünscht. Oberboden („Mutterboden“), kulturfähiger Unterboden (z. B. „Rotlage“) und Untergrund sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen. Bei einer Zwischenlagerung sind sie getrennt voneinander und von sonstigem Material (z. B. Bauschutt) zu lagern. Durch die Trennung und separate Lagerung sollen vor allem der besonders wertvolle und fruchtbare Oberboden, der gesetzlich geschützt ist (vgl. § 202 BauGB) und seine Funktionen erhalten werden. Weiter soll dadurch der unvermischte, lagenweise Wiedereinbau am Herkunftsort ermöglicht werden. Der Wiedereinbau des Aushubs am Herkunftsort reduziert die Menge des zu entsorgenden Bodenmaterials, verringert dadurch Verkehrsbelastungen und schont Entsorgungskapazitäten.

Die Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Bodenmaterialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht nach §§ 6 bis 8 BBodSchV sind stets zu beachten.

Kreisbrandrat

Die Zufahrten zu den Schutzobjekten müssen für Feuerwehrfahrzeuge nach den Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehr nach Art. 5 BayBo ausgelegt sein. Siehe hierzu:
https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/2018-12-14_27_ffwr_2007.pdf

Als Löschwasserentnahmestellen können Unter- oder Überflurhydranten nach DIN 3221 angesehen werden, die in einem Abstand von 100 m zu erstellen sind. Das Hydrantennetz ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) auszulegen.

Abfallrecht

Für die satzungskonforme Abfallentsorgung müssen die Vorgaben der beigefügten Anlage "Information zur Bauleitplanung" beachtet und umgesetzt werden.

Tiefbau

Das einzubeziehende Grundstück liegt in Abschnitt 180 von Station 0,0410 bis 0,0435 in der Freien Strecke der Kreisstraße CO 13 bei Großgarnstadt. Es ist durch die Ortsstraße „Siedlerstraße“ vom Kreisstraßengrund getrennt.

Bauverbots- und Baubeschränkungszone der Kreisstraße nach BayStrWG sind in den Plänen eingetragen und gemäß Festsetzungen nicht für eine Bebauung vorgesehen. Für die Nutzung als Grünfläche bestehen keine Einschränkung hinsichtlich Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße.

Freundliche Grüße

Ralf Mahr

In Kopie

Gemeinde Ebersdorf

mit der Bitte Kenntnis zu nehmen